

## FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSORDNUNG

### der Stadt Münzenberg

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in der Sitzung am 26. Januar 2000 für die Friedhöfe der Stadt Münzenberg folgende

### Satzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung)

beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Münzenberg:

- Friedhof an der Waldstraße des Stadtteils Gambach
- Friedhof an der Eichergasse des Stadtteils Münzenberg
- Friedhof an der Backgasse des Stadtteils Trais
- Friedhof an der Licher Straße des Stadtteils Ober-Hörgern

##### § 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

##### § 3

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Münzenberg waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel

auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

##### § 4

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 5

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

##### § 6

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, so weit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

i) das Rauchen und Lärmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

##### § 7

(1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, so weit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

Antragstellerinnen oder Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen oder Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen oder Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass sie oder er selbst oder ihre fachliche Vertreterin oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für fünf Kalenderjahre ausgestellt.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 8

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### § 9

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestat-

tungsunternehmen und Pathologischen Instituten.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.

(4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle / in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

#### § 10

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### § 11

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(2) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

### IV. Grabstätten

#### § 12

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten (nur Friedhof im Stadtteil Münzenberg)

Außerdem wird eine besondere Fläche für anonyme Urnenbestattungen eingerichtet, die der Magistrat im Rahmen der bestehenden Friedhofsbelegungspläne festlegt.

(2) In Reihen- und Wahlgrabstätten können auch Aschenreste gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung beigesetzt werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 13

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

#### § 14

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

#### § 15

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

## A) Reihengrabstätten

### § 16

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

### § 17

Reihengräber haben folgende Maße: Länge 2,25 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,35 m.

### § 18

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## B) Wahlgrabstätten

(nur auf dem Friedhof des Stadtteils Mützenberg)

### § 19

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Nutzung auf Antrag dem Berechtigten und seinem Ehegatten für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) Es werden nur zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem / ihrem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung ihres oder seines verstorbenen Ehegatten in dem Wahlgrab. Der überlebende Ehegatte muss beim Erwerb des Wahlgrabes das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist nicht übertragbar.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab, nicht.

(6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

### § 20

Wahlgrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,25 m; Breite 2,00 m; Abstand 0,35 m.

## C) Urnengrabstätten

### § 21

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen (eine Aschurne)
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (eine Aschurne je Grabstelle)
- Urnenreihengrabstätten (zwei Aschurnen)
- einem Rasenfeld für anonyme Bestattungen.

Die Dauer der Ruhefrist im Falle einer Zweitbestattung richtet sich hierbei nach dem Zeitpunkt der Erstbestattung.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(3) Aschurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,70 m beigesetzt.

(4) Bei Urnengrabfeldern errichtet die Stadt die Gehwegflächen um die Urnengrabstätten. Die Gehwegflächen werden Reihe für Reihe angelegt. Die entstehenden Gesamtkosten sind anteilmäßig auf die einzelnen Nutzungsberechtigten der Urnengrabstätten umzulegen.

(5) Anonyme Urnenbeisetzungen in einem Rasenfeld sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

### § 22

Urnenreihengräber haben folgende Maße: Länge 0,80 m; Breite 0,50 m; Abstand 0,30 m.

### § 23

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnenreihengräber entsprechend, so weit sich aus den vorstehenden Bestim-

mungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 24

Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

### § 25

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m. Höhere Grabmale sind nicht zulässig.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- Beisetzungsstellen in einem Rasenfeld für anonyme Bestattungen werden nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Die Aufstellung von Grab- oder ähnlichen Gedenksteinen durch Hinterbliebene oder sonstige Hinweise (z.B. das Anbringen von Namensschildern) auf einzelne Verstorbene, die im Feld für anonyme Bestattungen beigesetzt sind, ist nicht möglich.

### § 26

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Veretzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der/Die Inhaber/in und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. In-

haber/in und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweischild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

## § 27

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, so weit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

## VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

### § 28

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist nicht zulässig.

(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck

abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.

## § 29

(1) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

(2) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise in Stand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen lassen.

## VII. Gebühren

### A) Gebührenpflicht

#### § 30 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung werden Gebühren erhoben.

#### § 31 Gebührenschnuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
  - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
  - der überlebende Ehegatte,
  - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschnuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Münzenberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschnuldner.

## § 32 Entstehung der Gebührenschnuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschnuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 33 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## B) Gebühren

### § 34 Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle, sonstige Gebühren

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Benutzung der Leichenhalle zu einer Trauerfeier, wenn die Leiche nach auswärts überführt wird: 60,- EURO
- b) Für Personen, die in der Stadt Münzenberg keinen Wohnsitz haben und nach dem Tode nicht auf einem städtischen Friedhof beigesetzt werden, deren Sarg aber bis zur Überführung zu deren Begräbnisstätte in einer Friedhofskapelle oder Leichenhalle eingestellt wird, wird pro angefangenen Tag der Inanspruchnahme folgende Gebühr erhoben: 20,- EURO
- c) Wird im Falle des Buchstaben b) auch noch das Kühlaggregat benutzt, sind hierfür pro angefangenen Tag zu berechnen 20,- EURO

(2) Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger 30,- EURO.

**§ 35****Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an
1. in einem Reihengrab 400,- EURO
  2. in einem Familiengrab
    - a) Erstbestattung 400,- EURO
    - b) jede weitere Bestattung 450,- EURO
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab 120,- EURO

(2) Bei der Bestattung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Beisetzung
- a) in einer Urnengrabstätte 170,- EURO
  - b) in einer anonymen Urnengrabstätte je Urne 170,- EURO

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

**§ 36****Umbettungskosten**

Umbettungen werden auf Kosten der Antragsteller nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch die Kosten der Wiederherstellung der Grabstelle.

**§ 37****Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren sind für jede Grabstätte zu entrichten 600,- EURO

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 20,- EURO

**§ 38 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei Wahlgräbern je Grabstelle 200,- EURO
- b) Bei Reihengräbern 200,- EURO
- c) Bei Kindergräbern 100,- EURO

**VIII.****Schluss- und Übergangsvorschriften****§ 39**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 40**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

**§ 41**

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,

(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

**§ 42**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

**§ 43**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt teilweise betritt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
11. entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
12. entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 603) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 44**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die bisher geltende Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 07. Mai 1984 sowie die Gebührenordnung vom 16.12.19986 mit allen Nachträgen. § 39 bleibt unberührt.

Münzenberg, den 27.01.2000

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez.: Bolz, Bürgermeister

vorstehende Satzung wurde am 01.02.2000 in der Butzbacher Zeitung bekannt gemacht.

**1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Münzenberg**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04.

November 1987 (GVBl. I S. 193), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in der Sitzung am 05. Februar 2001 für die Friedhöfe der Stadt Münzenberg folgende 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 26. Januar 2000 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 11 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Umbettungen von Leichen oder Urnen aus anonymen Grabstellen sind nicht zulässig.

#### Artikel II

##### § 25 a wird neu eingeführt:

(1) Die Stadt errichtet zwischen den einzelnen Reihen- und Urnengrabstellen bzw. zwischen den abgewinkelten Feldern eines Grabfeldes Gehwege aus Sandsteinplatten sowie die Grabsteinfundamente.

(2) Die Kosten der Herstellung sind nach § 35 von den Nutzungsberechtigten der Gräber der jeweiligen Grabfelder zu tragen.

#### Artikel III

##### § 25 b wird neu eingeführt:

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorischen Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuz zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage einer Skizze mit den angegebenen Maßen zu beantragen. Auf dem Antrag und den Skizzen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes und die vorgesehene Inschrift ersichtlich sein.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilen der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Skizzen nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten für ein Grab auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme die Anlagen kostenpflichtig entfernen.

#### Artikel IV

##### § 27 Abs. 2 und 3 werden neu gefasst:

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten

werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten vorher rechtzeitig Gelegenheit, Grabmale oder sonstige Grabausstattungen für ihre Zwecke zu entfernen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

#### Artikel V

##### § 34 Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle, sonstige Gebühren (Neufassung Abs. 1):

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. der Friedhofskapelle sowie für sonstige Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Für die Benutzung der Leichenhalle zu einer Trauerfeier        | 60,- Euro  |
| b) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen               | 20,- Euro  |
| - für jeden weiteren Tag  | 10,- Euro  |
| c) Benutzung des Kühlraumes / der Kühlbox pro angefangenen Tag    | 10,- Euro  |
| d) Genehmigung einer Zulassung gem. § 7 der Satzung für 5 Jahre   | 100,- Euro |
| e) Genehmigung einer Einzelzulassung für eine Grabstelle          | 20,- Euro  |
| f) Zulassung / Veränderung einer Grabstelle nach § 25 b je Stelle | 10,- Euro  |

#### Artikel VI

##### § 35 Bestattungsgebühren Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab sowie die Grabräumung nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Bei Bestattung des Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an |            |
| 1. in einem Reihengrab  | 460,- Euro |
| 2. in einem Familiengrab  |            |
| a) Erstbestattung   | 460,- Euro |
| b) jede weitere Bestattung  | 550,- Euro |
| b) Bei der Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab      | 140,- Euro |

(2) Bei der Bestattung von Aschenresten werden analog Abs. 1 folgende Gebühren erhoben:

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) in einer Urnengrabstätte          |            |
| - je Urne                            | 180,- Euro |
| b) in einer anonymen Urnengrabstätte |            |
| - je Urne                            | 180,- Euro |

#### Artikel VII

##### § 35 a Gebühren für Gehwege zwischen den Gräbern wird neu eingeführt:

Die Gebühr für die Herstellung der Gehwege zwischen den Gräbern (§ 25 a der Satzung) beträgt pro

Reihengrabstelle	350,- Euro
Familiengrabstelle	500,- Euro
Urnen-Reihengrabstelle	175,- Euro

#### Artikel VIII

##### § 38 Gebühren für die Grabräumung werden wie folgt neu gefasst:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) bei Wahlgräbern je Grabstelle | 200,- Euro |
| b) bei Reihengräbern             | 200,- Euro |
| c) bei Kindergräbern             | 100,- Euro |

#### Artikel IX

##### Inkrafttreten

Artikel VIII dieser Änderungssatzung findet nur auf Grabstellen Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben.

Die Satzungsänderung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Münzenberg, den 05. Februar 2001

Der Magistrat  
der Stadt Münzenberg  
gez. Bolz Bürgermeister

Veröffentlicht am 10. Februar 2001 in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung

#### 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt vom 26. Januar 2000 ist aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. August 2001 wie folgt geändert worden:

##### § 31 Abs. 1

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten

und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Bolz, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Butzbacher-Zeitung vom 18. August 2001.

### 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Münzenberg

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in der Sitzung am 17. Juli 2003 für die Friedhöfe der Stadt Münzenberg folgende 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung i.d.F. vom 26. Januar 2000 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 34 Abs. 1 „Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle, sonstige Gebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. der Friedhofskapelle sowie für sonstige Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Benutzung der Leichenhalle zu einer Trauerfeier        | 80,00 €  |
| b) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen               | 25,00 €  |
| für jeden weiteren Tag  | 10,00 €  |
| c) Benutzung des Kühlraumes pro angefangenen Tag                  | 15,00 €  |
| d) Genehmigung einer Zulassung gem. § 7 der Satzung für 5 Jahre   | 100,00 € |
| e) Genehmigung einer Einzelzulassung für eine Grabstelle          | 25,00 €  |
| f) Zulassung / Veränderung einer Grabstelle nach § 25 b je Stelle | 10,00 €  |

#### Artikel II

##### § 35 Abs. 1 und 2 „Bestattungsgebühren“ werden wie folgt neu gefasst:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab sowie Grabräumung nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an |          |
| 1. in einem Reihengrab  | 500,00 € |
| 2. in einem Familiengrab  |          |
| a) Erstbestattung   | 500,00 € |
| b) jede weitere Bestattung  | 600,00 € |
| b) Bei der Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab      | 150,00 € |

(2) Bei der Bestattung von Aschenresten werden analog Abs. 1 folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnengrabstätte je Urne          | 200,00 € |
| b) in einer anonymen Urnengrabstätte je Urne | 200,00 € |

#### Artikel III

##### § 35 a „Gebühren für Gehwege zwischen den Gräbern“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Herstellung der Gehwege zwischen den Gräbern (§ 25 a der Satzung) beträgt pro

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| Reihengrabstelle       | 380,00 € |
| Familiengrabstelle     | 520,00 € |
| Urnen-Reihengrabstelle | 190,00 € |

#### Artikel IV

##### § 38 „Gebühren für die Grabräumung“ wird wie folgt neu gefasst:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) bei Wahlgräbern je Grabstelle | 250,00 € |
| b) bei Reihengräbern             | 250,00 € |
| c) bei Kindergräbern             | 100,00 € |

#### Artikel V

##### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. August 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münzenberg, den 17. Juli 2003

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Bolz, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Butzbacher-Zeitung vom 22. Juli 2003.

#### Betr.: Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Zu der am 22. Juli 2003 in der Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Münzenberg veröffentlichten 3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die unter Artikel IV in § 38 aufgeführten Gebühren für Grabräumungen nur auf Grabstellen Anwendung finden, die bereits vor dem 11. Februar 2001 bestanden haben.

Münzenberg, den 24. Juli 2003

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Bolz, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Butzbacher Zeitung vom 25. Juli 2003.